Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 28. October 1863. № 124. Понедѣльникъ, 28. Октября 1863.

Viehzucht und Viehzüchtung.

(Schluß.)

Diese Grenzen wurden vielfältig bei der Schafzüchtung überschritten, sonderlich für den Zustand des Schafes selbst. Wer im Besitz einer Schäferei ist, welche pro Stück durchschnittlich 3¼—4 Pfd. Schurgewicht, gute Mittelwolle, giebt, Preis in den letztverflossenen Jahren à Stein 14—16 Thlr., der darf wohl mit dem Ertrag derselben zufrieden sein; auch die 2- oder 3jährigen Hammel, weil sie von Statur schön und überall mit Wolle bewachsen, sind zu jeder Zeit verkäufliche Waare. Ist dieses Ziel erreicht, so können wir sagen: das ist die goldene Mittelstraße; sie zu überschreiten ist mißlich. Aber eine Kunst ist es und ein fester Vorsatz gehört dazu, auf ihr unbeirrt fortzuwandeln, indem zu viele an- und ablockende Wege vorkommen, vor denen mancher stehen bleibt, wie Herkules am Scheideweg. Die Menschheit ist so sehr geneigt in Extreme zu verfallen. So war es früher mit der Feinheit der Wolle; sie ging über in Superfeinheit; seit 10—12 Jahren kommt man davon zurück, und es wird nicht lange dauern, so wird man in ein anderes Extrem gerathen — durch die englischen Mastschafe — in grobe harte und, mit feinen Schafen gezüchtet, in lange, charakterlose Wolle. Diese Wollsorte, in großen Stämmen gezüchtet, wird immer schlechte Marktwaare bleiben. Die Nachzucht von solchen Fleischböcken mit schon veredelten Schafen mit guter, sich ausgleichender Mittelwolle fällt immer pudelig oder haarig aus. Das Landschaf in Franken und auf der Rhön ist schon lange renommirt für die Fleischer; man hat die Probe gemacht und Böcke von dieser Art auf veredelte Schafe gesetzt; die Nachzucht davon war für einen Schafzüchter, welcher auf einen guten Stamm Wolle hält, ganz unleidlich. Es mag sehr lange Zeit dazu gehören, ehe sich das Heterogene, welches beide Arten, gegen einander verglichen, an sich haben, mit einander vermischt. Wenn man englische Fleischböcke auf fränkische Landschafe setzt, so mag ein besseres Resultat herauskommen. Den Wolle-, resp. Schafzüchtern ist bekannt, daß ein feinwolliger Merinobock, auf grobwollige Schafe gesetzt, gute Nachzucht liefert (auf diese Weise geschehen ja die ersten Veredelungen); die Ursache davon ist: auf 1 Quadratzoll Haut des feinen Bocks stehen ein oder zwei Mal so viel Wollhaare als auf 1 Quadratzoll Haut des grobhaarigen Schafes; daher wird die Nachzucht davon dichter und feiner im Haar. Ein starkwolliger Bock bewirkt gerade das Gegentheil. So urtheilte zu seiner Zeit der Leipziger Wollkonvent, ganz einfach und wahr. Wer Vergnügen daran finden sollte, die englische Methode in Züchtung der Fleischschafe nachzumachen, der mache die Reise nach Römhild auf den berühmten Schafmarkt und kaufe sich daselbst Rhön- oder Frankenschafe, und dazu englische Fleischböcke nach Bedürfniß, halte aber nur 200 Stück Schafvieh, wo er früher 400 Stück hielt, verfüttere an sie alles Stroh ungedroschen, dazu noch gutes Heu, dürren Klee, Bohnenschrot, und er darf dann sein Stämmchen Schafvieh auf jede Ausstellung bringen; eine Prämirung ist ihm gewiß. Der deutsche practische Landwirth kann zu solcher englischen Methode nur sagen: sapienti sat! Ueber die englische Viehzüchtung noch etwas am Schlusse.

Schweinezüchtung.

Es giebt viele Landwirthe, große und kleine, die sich nicht mit der Schweinezucht abgeben mögen, auch wohl solche, die keine passende Gelegenheit dazu haben, daher erhalten sich die jungen Saugschweinchen immer in gutem Preis und angefütterte fleischige Schweine werden zu jeder Zeit verkauft, sie sind baares Geld. Eine Zuchtsau wirft in zwei Jahren 5 Mal; der Ertrag davon war in den letztverflossenen drei Jahren von einzelnen Sauen jährlich bis 50 Thlr. pr. Stück. Nehmen wir den Durchschnittertrag zu 38 Thlr. à Stück an. Dieser Ertrag spricht dafür, daß ein Landwirth, vorzüglich der Bauer, die Schweinezucht nicht unberücksichtigt lassen darf. Es ist schon oft, vorzüglich in den landwirthschaftlichen Vereinen, darüber disputirt worden: „Welche ist die beste Race Schweine?“ Diese Frage ist bis jetzt, so viel ich weiß, noch nicht vollständig erledigt, wird auch wohl unerledigt bleiben, da die Ansichten darüber noch sehr verschieden sind. Diejenige Race, welche stets guten Appetit hat, viel frißt, dabei schnell sich mästet, ist wohl unter allen vorzuziehen. Als zu Anfange der 30er Jahre die chinesische Race in unserer Gegend eingebracht wurde, wurde diese mit unsern Landschweinen vermischt — rein fortgezüchtet blieben die Chinesen zu klein; dadurch entstand eine sehr vortheilhafte Bastardart, welche allen Ansprüchen, die an ein Schwein zu machen sind, vollkommen entsprach. Die Chinesen gingen nach und nach wieder aus; ich selbst züchtete aber die Bastardart immer in sich selbst fort, weil sie sich schnell und gut mästet. Die verschiedenen englischen Racen, welche seit mehren Jahren überall eingeführt sind, werden sehr viel dazu beitragen, unsere Schweinezucht zu verbessern, wenn man unsere Sauen mit englischen Ebern kreuzt. Da das Schwein in vielen Gegenden Marktwaare ist, so suchen die Leute auf

dem Markte stets nach den größten Thieren; die jungen Bastardschweinchen sind nun immer etwas größer, als die reine Race, daher werden sie lieber gekauft, und da sie sich gut arten, so ist der Käufer damit zufrieden und diese Art wird bald unter den Landleuten ins Renommé kommen. Im Allgemeinen werden die englischen Bastarde schneller fett, als die gewöhnlichen Landschweine; denn sollen die letzteren Speck ansetzen, so müssen sie wenigstens 5—6 Wochen länger mit Mastfutter genährt werden, als erstere; daher tritt bei den englischen Bastarden eine Futterersparniß ein. Hiermit ist zugleich die Erklärung gegeben, warum das englische Schwein weniger frißt; in seiner täglichen Nahrung ist es durchaus nicht mit weniger und geringerem Futter zufrieden. Eine fortwährende genaue Aufsicht ist bei der Schweinezucht nothwendig, ebenso Reinlichkeit und sehr pünktliche Abwartung. Sobald eine Zuchtsau nahe am Werfen ist, bedarf sie 14 Tage vorher reichlichere und bessere Nahrung und genug und gutes Futter, während sie die Jungen säugt. Die letzteren dürfen niemals über 21 Tage an der Alten bleiben; am 23. oder 24. Tag wird die Sau wieder brünstig; sind in diesem Zustande die Jungen noch an ihr und saugen die Milch, so werden sie krank. Diese Krankheit erscheint entweder gleichzeitig mit Durchfall, oder es stellt sich ein Ausschwitzen von kleberartigem Schmutz (Pech genannt) auf der Haut ein; oder die Ferkel werden später krämpfig; auch sind schon epileptische Zufälle vorgekommen. Die Schweine werden oft krank, wenn sie der Käufer einige Tage hat, und er weiß die Ursache davon sich nicht zu erklären; die Ursache ist hier aufgeklärt. Diese Krankheiten sind selten tödtlich, aber sie schwächen überhaupt die Verdauungswerkzeuge des Schweins, und das Thier frißt nur wenig und verkommt.

Sobald die Jungen abgesetzt sind, wird die Sau zwei Tage lang diät gehalten, damit die Milch vergeht; am 24. Tage nach dem Werfen rankt sie wieder. Von da an darf eine Zuchtsau nur geringes Futter erhalten, bis 14 Tage vor dem Werfen. Diese magere Fütterung in der Zwischenzeit dient dazu, daß die Sau nicht fleischig wird und kein Fett ansetzt, denn sonst würde sie zur Zucht nicht mehr tauglich sein, sie würde nicht leicht brünstig werden oder nur wenig Junge werfen. Besonders ist dies letztere öfter der Fall bei den englischen Schweinen, weil sie immer in fettem Zustande sind.

Eine Nothwendigkeit bei der Schweinezucht ist noch Bewegung der Thiere im Freien. Ein umzäunter Garten muß zu diesem Zweck vorhanden sein und in demselben muß sich ein Wasserloch zur Sule befinden. Dieser Garten hat nun freilich für das Auge nichts Angenehmes. Der Zweck muß hier berücksichtigt werden. Da, wo ein solcher Garten nicht anzubringen ist, muß die Schweineheerde durch einen besondern Hirten geweidet werden.*) Wo die Fluren separirt werden, da sollte überall Bedacht darauf genommen werden, daß für das Schweinevieh ein Platz mit Wassertümpfeln und Buschwerk reservirt wird.

Wenn man hört, liest und sieht, was die Engländer in der Viehzüchtung geleistet haben, so können die Deutschen eine Konkurrenz mit denselben schwerlich bestehen. Es fehlen den letztern größtentheils die englischen Mittel und die englische Energie. Die Beispiele, welche gegenwärtig auch in Deutschland mit rein englischem Vieh, oder der Kreuzung zwischen englischem Vieh und Landvieh vorkommen, stehen immer noch vereinzelt da; sie zeugen aber, daß es auch in Deutschland Viehzüchter giebt, denen es nicht an Intelligenz und Mittel fehlt, einem englischen Landwirth es gleich zu thun.

Die englischen Landwirthe, große Grundbesitzer, haben ihre Nutzthiere gezüchtet und züchten sie noch nach eigenem Geschmack; sie streben dabei nach besondern Eigenschaften bei jeder Viehart, Eigenschaften, die ihnen am angemessensten zu ihrem beabsichtigten Zweck erscheinen. Mit unermüdeter Ausdauer, mit den größten Geldopfern und mit dem größten Futteraufwand wählt der Engländer aus einer Race oder aus einem besondern Stamme oder aus beiden immer nur das Geeignetste zur Fortzucht; er wählt und züchtet so lange, bis das Resultat seinen Erwartungen entspricht. Bei Rind, Schaf und Schwein hat er durch seine Intelligenz und Ausdauer Körperstaturen hervorgebracht, welche mehr zu Fleisch- und Fettansatz geeignet sind, wie alle nichtenglischen Racen. Bei diesen oben genannten drei Vieharten ist Alles auf Fleisch berechnet. Die Einwohnerzahl der großen Fabrikstädte bedarf Fleisch; der Bedarf davon in einer Gegend wird möglichst producirt, das Product wird gekauft als tägliche Nahrung und reichlich bezahlt.

Wenn der Deutsche solche Kolosse von Fleisch- und Fettmasse auf Ausstellungen sieht, so wird er allerdings diese Stücke bewundern, er fragt aber auch nach Grund und Ursache solcher Produkte. Die Antwort darauf ist nicht schwer, sie lautet:

„Von Nichts wird Nichts!“

Wenn die Masse und Güte von Futter, welche ein solches Schaustück verzehrt hat, auf dessen Haut notirt wäre so würde man darüber staunen müssen, was solche Fütterung kostet. Was aber den Kostenpunkt betrifft, danach fragt der englische Landwirth nicht, wenn er nur seinen Zweck erreicht: Größe, Fett- und Fleischmasse im höchstmöglichen Grade zu erzielen.

Grünfeld.

*) Damit können wir uns doch nicht einverstanden erklären, besonders dann, wenn man edeles Vieh züchtet, ist das Weiden der Schweine nicht rathsam.

Gebilligt von der Censur. Riga den 28. Oct. 1863.

Angekommene Fremde.

Den 28. Oct. 1863

Stadt London. Hr. Arrendator Blumenberg, Hr. Oeconom Koslowsky aus Kurland; Hr. Fabrikant Wesser von Wilna; Hr. Oeconom Hermann aus Kurland; Hr. wirkl. Staatsrath v. Hackelfeldt von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Meyer von Mitau.

St. Petersburger Hotel. HH. Kaufl. Aschenkamp und Hagedorn von Libau; Hr. Generalmajor Tolstoy von St. Petersburg; Hr. Obristlieut. Solotarew, Hr.

Lieut. v. Gersdorff von Kowno; Hr. Generalmajor Baron Krüdener von Warschau; Hr. Fähnrich Dobrolin von Dünamünde; Hr. v. Löwis von Kaupen.

Stadt Dünaburg. Hr. Gutsbesitzer Charpentier, Hr. Arrendator Schilling, Hr. Kaufmann Friedrichsohn aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Gutsbesitzer Frey, Hr. Arrendator Frey, Hr. Maschinist Doß, HH. Verwalter Faust und Kuschke aus Livland; Hr. Capit. Tischtschenko, Hr. Lieut. Tscherekow von Telsch; Hr. Stabscapit. Minuschtewisch von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 16. Oct. 1863.

	per 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	4 —
Hafergrütze	3 3 60
Gerstengrütze	2 2 40
Erbsen	2 20 60
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl	1 50 70
Weizenmehl	4 3 50
Kartoffeln	50 70
Butter per Pud	8 8 30 —
Heu „ „ K.	35 45
Stroh „ „ „	— —
	per Faden
Birken-Brennholz	5 4 80
Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—
Ellern-Brennholz per Fad.	4 — —
Fichten- „	3 3 30
Grähen- „	2 30 50
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	— —
Ausschußhaf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —
Flachs, Kron-	44
	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Wrak-	46
Hofs-Dreiband	—
Livl. „	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife	38 —
Hanföl	— —
Hanföl	34 —
Wachs per Pud	15½ 16
Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Turmsaat per Tschetwert	— —
Schlagsaat 112 ℔	— —
Hanfsaat 108 ℔	— —
Weizen à 16 Tschet.	— —
Gerste à 16 „	2 60
Roggen à 16 „	— —
Hafer à 20 Garnitz	— 1

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	33⅞ 15/16	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	37 15/16	Pence St.	
Paris	3 „	—	399½	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 14.	15.	16.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	91	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	91	„
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	91	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	96½	96¼
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 14.	15.	16.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	99¼	„	„	„	99
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„	„	„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	„	„	„	91	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop.
zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annon-
cen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck
der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen
kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich
für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Prä-
numeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 123. Riga, Montag, den 28. October 1863.

Angebote.



Am 9. October ist auf dem Lemsalschen Jahrmakt ein schwarzes Pferd mit einem weißen Flecken auf der Stirn, einer auf der rechten Seite hängenden Mähne, 5½ Jahr alt, nebst einem Bauerwagen gestohlen worden. Zu bemerken ist noch bei dem Pferde der linke Vorderfuß, bei welchem das untere Kniegelenk gerade ist. Wer zur Wiedererlangung des Gestohlenen Nachweis giebt erhält von der Schujenpahlenschen Guts-Verwaltung

20 Rub. Slb. Belohnung.

(3 mal für 50 Kop.)

Branntwein-Transport-Fässer

von 35 bis 50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft **C. Beythien.** 9

Für Bierbrauereien!

Hiermit die ergebene Anzeige, daß die Herren **Hopf & Söhne** in **Nürnberg** auch während der diesjährigen Wintersaison wieder in Commissionslager frischer **Bayrischer Schenkbier-** und **Lagerbier-hopfen** bei mir unterhalten werden, welches ich den Herrn Consumenten zu den reinen Calculationspreisen bestens empfehle. **J. G. Fahrbach,** kl. Schmiedestraße Nr. 14, gegenüber der Gildestube. 5

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 124. Montag, 28 October — Понедѣльникъ, 28. Октября 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Steinsetzermeisters Friedrich Adolph Heiblig irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert resp. angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 14. April 1864 bei diesem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi praeclusivi die Creditoren mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 14. October 1863.

Nr. 389. 1

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird der Edelmann Casimir Gischitzky, welcher sich in Nachlaßsachen des weiland St. Petersburgschen Meschtschanins Nikanor Sergejew Sugatin mit Forderungs- resp. Reclamations-Ansprüchen gerirt, dessen Aufenthaltsort jedoch nicht hat ermittelt werden können, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, gerechnet vom Tage der letzten Inserirung dieser Publication, bei diesem Waisengerichte entweder in Person oder durch einen wie gehörig legitimirten und instruirten ortsanwesenden Bevollmächtigten zu melden und seine Ansprüche an den besagten Nachlaß ausführig zu machen, bei der Commination, daß widrigenfalls besagter Casimir Gischitzky mit solchen Ansprüchen eo ipso werde präcludirt erachtet und auf selbige bei der Liqui-

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго мостовщика Фридриха Адольфа Гейблиха, или которые состоятъ ему должными, и послѣднимъ предписываетъ явиться и объявить о своихъ претензіяхъ и долгахъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 14. Апрѣля 1864 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока кредиторы со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 14. Октября 1863 г.

№ 389. 1

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ дворянина Казимира Гишицкаго, который по дѣлу объ имуществѣ, оставшемся послѣ умершаго С. Петербургскаго мѣщанина Никанора Сергѣева Сугатина, предъявилъ искъ и претензію о возвратѣ имущества, жительство котораго однако невозможно было открыть, съ тѣмъ, чтобы онъ въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая современи послѣдняго припечатанія сей публикаціи, явился въ сей Сиротскій Судъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго и доказалъ бы свои претензіи на означенное имущество, съ тѣмъ, что въ противномъ случаѣ онъ Казиміръ Гишицкій съ своими претензіями признанъ будетъ просрочившимся и на тако-

dation qu. Nachlasses weiter keine Rücksicht werde genommen werden.

Riga-Rathhaus, den 10. October 1863.

Nr. 387. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

выя ею претензіи при выдачѣ вышеозначеннаго имущества не будетъ обращено никакого вниманія. № 387. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 10. Октября 1863 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge Berichts des Wolmarschen Ordnungsgerichts ist das von St. Petersburg nach Riga segelnde Transportboot „Maria" zwischen den Gütern Alt-Salis und Haynasch gescheitert und sind von den Ladungsgegenständen folgende gerettet worden: 508 Kullen moskowisches Mehl, 35 Kisten Seife, 1 Faß Kaviar, 1 Flasche Vitriolöl, 25 Kisten leere Flaschen, 2 Packen Bindfaden und 1000 Stück Matten.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung Solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie Diejenigen, für welche die Waaren bestimmt gewesen, hierdurch auf, sich behufs des Empfanges derselben gegen Entrichtung des gesetzlichen Bergelohns ungesäumt beim Wolmarschen Ordnungsgericht zu melden, bei dem Hinzufügen, daß bei ausbleibender Meldung diejenigen Waaren, welche nicht ohne Schädigung derselben längere Zeit über aufbewahrt werden können, am 7. November d. J. auf dem Gute Alt-Salis gegen gleich baare Bezahlung werden öffentlich versteigert werden. Nr. 1944.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgegeben, nach dem zum Gute Ilmazahl gehörigen Bauern Carl August Labbi, welcher zu der gegenwärtigen Rekrutenloosung sich nicht eingefunden hatte und für den das Loos Nr. 5 gezogen worden, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich in seine Heimath auszusenden. Nr. 4352.

* * *

Лифляндскимъ Губернскимъ Правленіемъ симъ доводится къ всеобщему свѣдѣнію, что согласно Указу Правительствующаго Сената отъ 4. Октября за № 59,793 Государь Императоръ Высочайше повелѣть соизволилъ, всѣмъ подлежащимъ рекрутской повинности въ Губерніяхъ: Витебской, Могилевской и Минской купить рекрутскія квитанціи и представлять ихъ въ Казенныя Палаты до 15. Ноября сего года для включенія въ росписаніе и зачета за рекрутъ. № 4324.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem zum Gute Rathshof verzeichneten, auf einen Placatpaß außerhalb seiner Gemeinde dienenden rekrutenpflichtigen Jaan Tiedo, welcher in der 1. Rekrutenklasse steht, bei der Loosung aber nicht erschienen war und für den das Loos Nr. 6 gezogen worden, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle anzuweisen, sich sofort nach seiner Gemeinde zu begeben. Nr. 4359.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Verwaltung des im 2. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises belegenen Gute Arrohof werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden desmittelst ersucht, nach dem zur Arrohofschen Gemeinde verzeichneten, auf einen Jahrespaß d. d. 12. März 1863 entlassenen Hans Neumann, 21½ Jahr alt, welcher zur Loosung nicht erschienen und zum Rekruten designirt

worden, Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Gut Arrohof im St. Jacobischen Kirchspiele aussenden zu wollen.

Arrohof den 23. October 1863. Nr. 72.

* * *

Es ist bei diesem Ordnungsgerichte ein stummer Knabe eingeliefert, dessen Hingehörigkeit bisher nicht hat ausgemittelt werden können. Es ist derselbe 2 Arschin 2¾ Werschok groß, hat dunkelbraunes Haar, braune Augen, eine spitze Nase und scheint 16 bis 17 Jahre alt zu sein. Er war bekleidet mit einem Paar braunwollenen Hosen, einem solchen Kamisol, einem Paar defecten Schuhen, einer bunten leinenen Weste und einem Hemde.

Es werden sämmtliche Polizeiverwaltungen ersucht, nach der Hingehörigkeit dieses Knaben Nachforschungen anzustellen und vom Resultat dieses Ordnungsgericht zu benachrichtigen.

Nr. 3831.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden auf desfallsige Unterlegung der Steuerverwaltung die in nachstehendem Verzeichnisse benannten, bei der Rekruten-Loosung ausgebliebenen und durchs Loos zu Rekruten designirten Pernauschen Stadtgemeindeglieder hiermit angewiesen, zur Vermeidung der auf Entziehung von der Rekrutirung gesetzten Strafen sich sofort allhier einzufinden. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, die in dem Verzeichnisse benannten, in ihren Jurisdictionsbezirken befindlichen Personen unverzüglich hierüber in Kenntniß zu setzen und solches auf ihren Pässen und sonstigen Legitimationen bemerken, sowie auch darauf sehen zu wollen, daß dieselben dort nicht weiter geduldet, sondern zur zeitigen Herkunft, bei Anwendung gesetzlicher Maßregeln im Entstehungsfalle adstringirt werden.

Pernau, den 19. October 1863.

Nr. 2277. 2

Verzeichniß

der bei der Rekrutenloosung nicht erschienenen und durchs Loos zu Rekruten designirten Pernauschen Gemeindeglieder.

Wilhelm Johann Heinrichson genannt Erler,
Moritz Wilhelm Strohbinder,
Nicolai Ustrizow,
Carl Siemonson,
Carl Braunschweig,
Iwan Hanson,
Christian Jaanson,
Heinrich Diedrich Hermann,
Johann Krull,
Johann Winter,

* * *

Da der zur Bauergemeinde des im Rigaschen Kreise, Loddigerschen Kirchspiele belegenen Gutes Inzeem verzeichnete Martin Luhse sich seit dem 1. Januar 1861 paßlos umhertreibt, so werden alle resp. Stadt- und Landpolizeibehörden desmittelst ersucht, nach dem genannten Luhse Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich in seine Gemeinde auszusenden.

Signalement des Martin Luhe: Alter 25 Jahre, Wuchs 2 Arschin 6 Werschok, Haare braun, Augen blaugrau, Gesicht glatt, Körperbau stark.

Inzeem-Gemeindegericht, den 19. October 1863.

Nr. 163. 2

* * *

Da die Wolmarsche Pastoratsgemeinde um Mortification folgender, angezeigtermaßen derselben durch Diebstahl abhanden gekommener Livländischen Rentenbriefe, Zinscoupons und Talons, nämlich:

1) des unter dem Dato des 15. März 1857 auf das zu dem Gute Duckershof gehörige Grundstück Gaitsche ausgefertigten Rentenbriefes Nr. 967/1, groß einhundert Rbl. S.,
2) des unter demselben Dato auf das zu dem Gute Pennekül gehörige Grundstück Nr. 29 Pulga ausgefertigten Rentenbriefes Nr. 1325/3, groß einhundert Rbl. S.,
3) des unter demselben Dato auf das zu dem Gute Friedrichsheim gehörige Grundstück Willemi I, ausgefertigten Rentenbriefes Nr. 1574/2, groß einhundert Rbl. S.,
4) des unter demselben Dato auf das zu dem Gute Friedrichsheim gehörige Grundstück Paudi II ausgefertigten Rentenbriefes Nr. 1581/2, groß funfzig Rbl. S.,
5) der Zinscoupons zu dem besagten Rentenbriefe Nr. 967/1 für die acht Termine März 1862 bis September 1865,
6) der Zinscoupons zu den besagten Rentenbriefen Nrs. 1325/3, 1574/2 und 1581/2 für die neun Termine März 1862 und März 1863 bis September 1866 und
7) der die Ausreichung fernerer Zinscoupons verheißenden Talons zu allen vier besagten Rentenbriefen,

gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 15. April 1864 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchs-

losem Ablauf der genannten Frist die obenbezeichneten vier Rentenbriefe nebst fünfunddreißig Zinscoupons und vier Talons werden für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung entsprechender neuer, allein giltiger Rentenbriefe nebst Zinscoupons und Talons an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 15. October 1863. Nr. 175. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Ordnungsgerichts-Adjuncten August Eberhard Berens von Rautenfeld kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Bruder dem Herrn Collegien-Assessor Wilhelm Berens von Rautenfeld am 1. Juli d. J. abgeschlossenen und am 24. September d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 47,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegene Gut Korwenhof sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch des bereits anderweitig verkauften Baltezehm-Gesindes und des zum Klibbezehm-Gesinde gehörigen Waldstücks und Heuschlages, zusammen groß 31 Thl. $13^{5}/_{16}$ Gr., aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Korwenhof haftenden Pfandbriefsforderung, sowie der Inhaber sämmtlicher auf dieses Gut sonst speciell ingrossirten Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbezeichneter, das Gut Korwenhof annoch belastender, jedoch nach Anzeige Supplicantis längst berichtigter Schuldposten sammt über dieselben etwa noch vorhandenen Documente, nämlich:

1) hinsichtlich aller aus dem zwischen den Erben des weiland Capitains und Ritters Carl von Nothhelfer am 18. November 1839 abgeschlossenen und am 15. Februar 1840 corroborirten Erbtheilungs-Transacts originirenden, das Gut Korwenhof annoch belastenden Forderungen und insbesondere hinsichtlich der Forderung der Anna von Nothhelfer, groß 1954 Rbl. S.,

2) hinsichtlich der auf das Gut Korwenhof am 18. Mai 1772 zur Sicherheit der hohen Krone wegen des publ. Gutes Sparenhof ingrossirten Caution,

3) hinsichtlich der auf das Gut Korwenhof am 14. November 1822 zum Besten der Anna von Nothhelfer ingrossirten Obligation, ursprünglich groß 330 Rbl. S., annoch im Restbetrage von 100 Rbl. S.,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Korwenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 30. November 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter Schuldposten sammt den bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 16. April 1864 und spätestens innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Nieman weiter zu hören, sondern alle bis dahin etwa Ausgebliebenen, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen, gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Korwenhof sammt Appertinentien und Inventarium, — mit Ausschluß jedoch des Baltezehm-Gesindes und des zum Klibbezehm-Gesinde gehörigen Waldstücks und Heuschlages, zusammen groß 31 Thl. $13^{5}/_{16}$ Gr., — dem Ordnungsgerichts-Adjuncten August Eberhard Berens von Rautenfeld zum Eigenthum adjudicirt, die obspecificirten das Gut Korwenhof annoch belastenden Schuldposten sammt den bezüglichen Documenten aber für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 16. October 1863.

Nr. 3976. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Kaiserlich Pernausche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach von den Grundeigenthümern Herrn Eduard Wilhelm Schulmann und Endrik Körw hieselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß

1) die dem gedachten Herrn Eduard Wilhelm Schulmann, Pennekülschen Grundeigenthümer und Pernauschen Bürger eigenthümlich gehörigen, am 16. März 1857 von diesem Kreisgerichte ihm zugeschriebenen, im Pernauschen Kreise und Hal-

listschen Kirchspiele unter dem privaten Gute Pennekül belegenen Grundstücke:

a) Tauli Nr. 25, groß 27 Thl. 84 Gr., auf die Pollenhofschen Bauern Hans und Johann, Gebrüder Sack für die Summe von 4191 Rbl. 90 Kop., — welcher Kaufpreis berichtigt worden ist, indem die Käufer die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld mit 1316 Rbl. 40 Kop., sowie die Schuldforderung des Herrn Carl Baron Bruiningk mit 875 Rbl 50 Kop. als eigene Schuld übernommen, und bei Unterschrift dieses Contractes dem Verkäufer Herrn Eduard Schulmann 2000 Rbl. S.-M. ausgezahlt haben, und

b) Pundi Nr. 26, groß 26 Thl. 9 Gr. auf die Böcklershofschen Bauern Hans und Johann Gebrüder Ackerberg für die Summe von 3375 Rbl. 70 Kop., — welcher Kaufpreis berichtigt worden ist, indem die Käufer die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbriefschuld mit 1268 Rbl 20 Kop., sowie die Schuldforderung des Herrn Carl Baron Bruiningk mit 807 Rbl. 50 Kop. S. als eigene Schuld übernommen und bei Unterschrift dieses Contractes dem Herrn Verkäufer Eduard Schulmann bereits 1300 Rbl. Slb. ausgezahlt haben, sowie

2) das dem gedachten Endrik Körw, Pennekülschen Grundeigenthümer und Surrischen Bauern eigenthümlich gehörige, am 16. März 1857 von diesem Kreisgerichte ihm zugeschriebene, im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele unter dem privaten Gute Pennekül belegene Grundstück Konjasse Nr. 5, groß 18 Thl. 81 Gr., auf die Pennekülschen Bauern Peter und Märt Gebrüder Mäggi für die Summe von 3000 Rbl. S., welcher Kaufpreis berichtigt wird, indem die Käufer die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld mit 877 Rbl. 20 Kop., sowie die Schuldforderung des Herrn Carl Baron Bruiningk mit 603 Rbl. 50 Kop. als eigene Schuld übernommen, bei Unterschrift dieses Contractes dem Verkäufer Endrik Körw bereits 1019 Rbl. 30 Kop. ausgezahlt und am 23. April 1864 Letzterem annoch 500 Rbl. S. zu zahlen haben, —

dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Verkaufs- und resp. Kaufcontracte übertragen worden, daß diese Grundstücke sammt dem zu denselben gehörigen eisernen Inventarium deren resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Pennekül lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre Erben angehören sollen, so hat das Pernausche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Proclamation der Corroboration der betreffenden Kaufcontracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an beregte Grundstücke cum appertinentiis formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. h. am 8. Januar 1864 richterlich corroborirt und somit der Verkauf der obenbezeichneten Grundstücke vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die Grundstücke qu. sammt allen Appertinentien den betreffenden Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben zu Fellin im Kreisgericht, den 8. October 1863. Nr. 1020. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernausche Kreisgericht hierdurch zu allgemeiner Wissenschaft: demnach von den Erben des verstorbenen, zur Staelenhofschen Bauergemeinde angeschriebenen Friedrichsheimschen Grundeigenthümers Dietrich Rieß hieselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß das jure hereditario an selbige gelangte, dem verstorbenen Dietrich Rieß gehört habende, unter dem privaten Gute Friedrichsheim, im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegene Grundstück Reitre I, groß 27 Thl. 45 Gr., auf den zur Friedrichsheimschen Bauergemeinde gehörigen Peter Kuum für die Summe von 4500 Rbl. S., dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkaufs- und resp. Kaufcontractes, übertragen werde, daß dieses Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen eisernen Inventarium, dessen Käufer als freies von allen auf dem Gute Friedrichsheim lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, so hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des Contractes vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das besagte Grundstück sammt Appertinentien formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract, nach Ablauf dreier Monate, d. i. am 8. Januar 1864 richterlich corroborirt und somit der Verkauf des

gedachten Grundstücks vollzogen werden soll, — als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne Vorbehalt darin willigen, daß das Grundstück Reitre I sammt allen Appertinentien dem Peter Kuum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden solle. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben zu Fellin im Kreisgericht den 8. October 1863. Nr. 1015. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Fuhrmanns Carl Martinsohn entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 11. April 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exbibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat Rathhaus, am 11. October 1863.

Nr. 1221. 1

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur Verpachtung der nachbenannten im Livländischen Gouvernement belegenen Hofesländereien vom 23. April 1864 auf 24 resp. 48 Jahre an den unten bezeichneten Tagen Torg- und Peretorgtermine werden abgehalten werden.

Namen des Gutes.	Hoflagen.	Wirthschafts-Einrichtung. Mühlen.	Krüge.	Schenken.	Ländereien. Garten und Ackerland.	Wiesen.	Weiden.	Urbarzumachendes Waldstück.	Urbar zu machender Torfm.	Impedimente.	Berechnete Pacht. Ro.	Co.	Berechnete übrige Prästanden. Ro.	Co.
					Dessätinen.									
I. Am 29. November und 3 December 1863 kommen zum Pachtausgebot:														
a) Im Wendenschen Oeconomie Bezirk:														
Die Hofesl. von Schlock im Rigaschen Kreise	1	—	3	—	29,24	78,21	20 51	45,15	20,88	496.14	891	94	271	6
„ „ „ Freudenberg Wendens. „	—	—	2	1	181,20	54 30	225,94	—	—	67,57	1151	—	494	69
b) Im Dörptschen Oeconomie-Bezirk:														
Die Hofesl. von Timofer im Dörptschen Kreise	—	—	—	1	34,64	26,81	28,00	—	—	14,73	321	—	50	17
„ „ „ Pattenhof „ Pernauschen „	1	—	1	1	64,27	110,82	211,14	—	—	150,69	694	—	336	85
„ „ „ Weehof „ „ „	—	1	—	1	69,31	155,30	175,26	—	—	40.53	397	—	266	62
II. Am 13. und 17. December 1863.														
a) Im Dörptschen Oeconomie-Bezirk:														
Die Hofesl. von Kl.-Ringen im Dörptf. Kreise	—	—	1	—	103.68	65,56	31.33	—	—	12,33	384	86	238	99
„ „ „ Enge, Uddafer Pernauf. „	1	—	1	2	103,00	300,00	—	—	—	—	[illegible]11	20	625	80
„ „ „ Ja pern „ „ „	1	1	2	2	150,33	185,33	—	—	—	—	343	—	188	—
b) Im Arensburgschen Oeconomie-Bezirke:														
Die Hofesl. von Carmis im Arensburgs. Kreise	—	2	1	1	70,81	206 80	152 73	—	—	—	333	51	149	65
„ „ „ Keisker „ „ „	—	1	—	1	66,38	76,40	98,47	—	—	—	255	67	166	97
„ „ „ Mönnust „ „ „	—	1	1	1	11.57	7-,78	46.20	—	—	3,80	248	33	38	67
„ „ „ Mustelhof „ „	—	—	3	—	100.57	296,11	134,43	—	—	264,80	921	80	246	75
„ „ „ Tahhul „ „ „	—	—	—	1	94 51	249 08	130,05	—	—	15,34	648	68	236	32
„ „ „ Tirimetz „ „ „	—	2	1	1	33.22	95,89	65.68	—	—	25.16	290	—	123	8
„ „ „ Alt-Löwel „ „	—	—	—	1	113,92	148,37	85,42	—	—	28,90	435	—	227	82

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtiate zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werthes der Gebäude zu der qu. Zahlung, jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeco-

nomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Riga-Schloß; im Baltischen Domainenhofe am 21. October 1863. Nr. 16,371. 1

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что въ нижеобозначенные дни при оной будутъ производиться торги съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на отдачу въ содержаніе нижеслѣдующихъ мызныхъ угодій состоящихъ въ Лифляндской губерніи казенныхъ имѣній съ 23 Апрѣля 1864 года, срокомъ на 24 года или 48 лѣтъ.

Наименованіе мызныхъ угодій.	Полумызки.	Хозяйственныя заведенія.			Земли.						Исчисленная арендная сумма.		Прочіе повинности.	
		Мельницы.	Корчмы.	Шинки.	Огородной и пахатной	Сѣнокосной.	Пастбищной.	Подлеж. возд. лѣсной участ.	Подлеж. возд. торф. болото.	Неудобная вошедшая въ оцѣнку земля.				
					Десятины.						Р.	К.	Р.	К.
I. 29. Ноября и 3. Декабря 1863 года будутъ производиться торги на слѣдующія имѣнія:														
Мызныя угодья Шлокъ въ Рижск. уѣздѣ	1	—	3	—	29,24	78,21	20,51	45,15	20,88	496,14	891	94	271	6
„ Фрейденбергъ въ Венденск. „	—	—	2	1	181,20	54,30	225,94	—	—	67,57	1181	—	494	69
„ Тимоферъ въ Дерптскомъ „	—	—	—	1	34,64	26,81	28,00	—	—	14,7[illegible]	321	—	50	17
„ Патенгофъ въ Перновскомъ „	1	—	1	1	64,27	110,82	211,14	—	—	150,69	694	—	336	85
„ Вегофъ въ Перновскомъ „	—	1	—	1	9,31	155,30	175,26	—	—	40,53	397	—	266	62
II. 13. и 17. Декабря 1863 будутъ производиться торги на слѣдующія имѣнія:														
Мызныя угодья Клейнъ-Рингенъ въ Дерптскомъ уѣздѣ	—	—	1	—	103,68	65,56	31,33	—	—	12,63	384	86	238	99
„ Энге-Уддаферъ въ Перн. уѣздѣ	1	—	1	2	103,00	300,00	—	—	—	—	811	20	625	80
„ Еп̆ернъ въ Перновскомъ „	1	1	2	2	150,33	185,33	—	—	—	—	343	—	188	—
„ Кэрмисъ въ Аренсбургск. „	—	2	1	1	70,81	206.80	152,73	—	—	—	333	51	149	65
„ Кескферъ „ „	—	1	—	1	66,38	76,40	98,47	—	—	—	255	67	166	97
„ Менустъ „ „	—	1	1	1	11,57	78,78	46,20	—	—	3,80	248	33	38	67
„ Мустельгофъ „ „	—	—	3	—	100,57	296.11	134,43	—	—	264,80	921	80	246	75
„ Таггуль „ „	—	—	—	1	94,51	249,08	130,05	—	—	15,34	648	68	236	32
„ Тиримецъ „ „	—	2	1	1	33,22	95,89	65,68	—	—	25,16	290	—	123	8
„ Альтъ-Левель „ „	—	—	—	1	113,92	148,37	85,42	—	—	28,90	435	—	227	82

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатія торговъ, до 12 часовъ полудня, вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званіи и надлежащіе залоги.

Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы, равно какъ и въ количествѣ прочихъ платежей и повинностей съ добавленіемъ половины оцѣночной суммы строеніямъ; но эта добавка производится только въ такомъ случаѣ, если будущіе съемщики непредпочтутъ застраховать строенія.

Подробныя условія торговъ можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Объявленія суммъ въ запечатанныхъ конвертахъ, по которымъ должны быть притомъ соблюдены постановленія въ ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изд. 1857 г.) принимаются на имѣнія показанныя выше въ пун. I до 3. Декабря и въ пун. II до 17. Декабря 1863 года до 12 часовъ полудня.

Рига, 21. Октября 1863 года.

Нум. 16,371. 1

* * *

Das Pernausche Stadt-Cassa-Collegium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß von demselben die Hofesländereien des Stadtgutes Willofer am 2. und 5. December d. J. Vormittags 11 Uhr im öffentlichen Meistbote auf 12 Jahre, vom April 1864 ab, in Arrende werden vergeben werden, von den contractlichen Bedingungen aber in der Kanzellei dieses Collegii Einsicht genommen werden kann.

Pernau-Stadt-Cassa-Collegium den 19. October 1863. Nr. 422. 2

* * *

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента объявляется, что по опредѣленію сего Суда, на удовлетвореніе претензіи рабочихъ въ числѣ 45 человѣкъ, всего 592 руб. 87½ коп, будетъ продаваться съ публичнаго торга 100,000

штукъ сженнаго кирпича разныхъ сортовъ, оцѣненнаго въ 600 руб., принадлежащаго Губ. Сек. Петру Шинкевичу. Продажа будетъ произведена на мѣстѣ нахожденія того кирпича на заводѣ г. Шинкевича, состоящемъ на 7 верстѣ отъ С. Петербурга, по Шлиссельбургскому тракту, позади Бенардовской фабрики, въ срокъ торга 25. Ноября сего 1863 года, въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся желающіе могутъ разсматрвать въ семъ Судѣ, а самый кирпичъ — на 7 верстѣ отъ С. Петербурга по Шлиссельбургскому тракту, на заводѣ г. Шинкевича. Нум. 1137. 2

Auction.

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf nachbenannten Gütern durch die örtlichen Gemeindegerichte die bezeichneten Quantitäten getrockneten Torfes in Haufen à 3 Cub.-Faden, meistbietend gegen baare Zahlung an den präfigirten Tagen verkauft werden sollen.

Auf dem Hofe Jaepern 21 Cub. Faden am 18. November c., Vormittags 10 Uhr,
" " " Wörring 11 C.-F. am 19. November c., Vorm. 10 Uhr,
" " " Weehof 27 C.-F. am 20. Novbr., Vorm. 10 Uhr,
" " " Sörick 30 C.-F. am 20. Novbr., Nachm. 2 Uhr,
" " " Arrosaar 15 C.-F. am 22. November, Vorm. 10 Uhr,
" " " Wolmarshof 25 C.-F. am 22. November, Vorm. 11 Uhr.

Dorpat, den 23. October 1863. Nr. 2003.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag den 29. October, Morgens 10 Uhr, jenseit der Düna im Stockeschen Speicher, 3. Ambarenstraße Nr. 11, eine Partie in diesem Jahre angekommener Schottischer Maatjes-Heeringe meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. H. Boitmann.

Съ разрѣшенія Рижскаго Ветгерихта 29. Октября въ 10 часовъ утра за Двиною въ амбарѣ Г-на Штока Нум. 11 по 3. Амбарной улицѣ за наличныя деньги съ аукціона продаваться будетъ партія въ семъ году привезенныхъ Шотландскихъ (Maatjes) сельдей.

Г. Бойтманъ. 1

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag den 4. November 1863 um 3 Uhr beim Tokarewschen Hause an der Eisenbahn, Katholische Straße Nr. 4, 502 fichtene Balken gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des beurlaubten Gemeinen Osip Petrow.

Der Placatpaß der Rigaschen Zunft-Okladistin Helena Annette Gebhardt vom 27. November 1863, Nr. 1406.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Nicolai Korn, Johann Gottlieb Fuhrmann, Leno Jürgensohn nebst Kindern, Warwara Toropischowa, Emil Berkmann, Charlotte Wilhelmine Margaretha Wolter, Johann Conrad Schulch, Helena Iwanowa, Ernst Johann Jansohn, Adolph Stahl, Eberhard Frohmuth, Gottfried Piers Tanßcher,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**